

## Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 06.11.2017

---

Beschluss: X Stadtverordnetenversammlung Sitzung am: 12.12.2017  
Beschluss-Nr.: S 19/345/17

---

### **Betreff: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Wildau**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

1. Der Einspruch gegen die Wahl ist unbegründet und unzulässig und wird zurückgewiesen.
2. Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Stadt Wildau ist gültig.

#### **Begründung:**

Gem. § 80 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) hat die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl und ggf. über Wahleinsprüche zu beschließen.

Am 26.07.2017 fand die Sitzung des Wahlausschusses statt, in der gemäß § 37 BbgKWahlG i.V.m. § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wurde. Alle Wahlvorschläge wurden für vollständig und den Erfordernissen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend für richtig befunden.

Folgende Wahlvorschläge wurden zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wildau am 24.09.2017 zugelassen:

1. SPD: Fr. Angela Homuth, (Geburtsjahr: 1963, Lehrerin), Schubertstraße 3, 15745 Wildau
2. Die Linke: Hr. Dr. Uwe Malich, (Geburtsjahr: 1953, hauptamtlicher Bürgermeister in der Stadt Wildau), Am Nottefließ 30, 15711 Königs Wusterhausen
3. AfD: Hr. Norbert Kleinwächter, (Geburtsjahr: 1986, Lehrer), Ernst-Thälmann-Str. 145, 15732 Schulzendorf
4. Einzelwahlvorschlag: Hr. Frank Vulpius, (Geburtsjahr: 1974, Sozialarbeiter), Friedrich-Engels-Str. 13, 15745 Wildau

Herr Norbert Kleinwächter informierte die Wahlleiterin am 18.08.2017 über den Zuzug nach Wildau. Da diese Mitteilung nach der Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgte, hatte sie keinen Einfluss mehr auf den Druck der Stimmzettel.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 das endgültige Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Wildau am 24.09.2017 mit folgendem Ergebnis

festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	8.468
Zahl der Wähler:	6.289
Zahl der ungültigen Stimmen:	101
Zahl der gültigen Stimmen:	6.188
Wahlbeteiligung:	74,27%

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Angela Homuth (SPD):	1.851 Stimmen
Dr. Uwe Malich (Die Linke):	2.929 Stimmen
Norbert Kleinwächter (AfD):	675 Stimmen
Frank Vulpius (Einzelwahlvorschlag):	733 Stimmen

Herr Dr. Malich erzielte die meisten Stimmen. Der Anteil seiner Stimmen an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht 47,33 %. Er erzielte damit zwar mehr als die erforderlichen 15% der Wahlberechtigten (1.271 Stimmen), aber die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erzielte er nicht.

Zur Stichwahl am 15.10.2017 wurden durch den Wahlausschuss Frau Angela Homuth (SPD) und Herr Dr. Uwe Malich (Die Linke) zugelassen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2017 das endgültige Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Wildau mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	8.484
Zahl der Wähler:	4.141
Zahl der ungültigen Stimmen:	34
Zahl der gültigen Stimmen:	4.107
Wahlbeteiligung:	48,81%

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Angela Homuth (SPD):	1.775 Stimmen
Dr. Uwe Malich (Die Linke):	2.332 Stimmen

Herr Dr. Malich erzielte die meisten Stimmen. Der Anteil seiner Stimmen an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht 56,78 %. Er erzielte damit mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und diese Mehrheit umfasst auch mehr als die erforderlichen 15% der Wahlberechtigten (1.273 Stimmen).

Damit wurde zum Bürgermeister der Stadt Wildau Herr Dr. Uwe Malich (Die Linke) gewählt.

Durch Herrn Jahn-Eric Hansen, Kastanienallee 10, 15806 Dabendorf wurde am 24.09.2017 Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Bürgermeister von der Stadt Wildau am 24.09.2017 per mail ohne Begründung eingelegt.

Nach § 55 Absatz 1 des Wahlgesetzes des Landes Brandenburg (BbgKWahlG) kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der

Wahl spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung Wahleinspruch erheben. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte durch Aushang in den Schaukästen vom 18.10. – 03.11.2017.

Nach Prüfung ist Herr Hansen keine wahlberechtigte Person im Wahlgebiet der Stadt Wildau. Ihm wurden mit Schreiben vom 28.09.2017 durch die Wahlleiterin die Rechtsgrundlagen für Wahleinsprüche erläutert und bis zum 13.10.2017 die Möglichkeit eingeräumt, seinen Wahleinspruch zurück zu ziehen. Er wurde darauf hingewiesen, dass nach § 56 Absatz 1 BbgKWahlG über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau entscheidet. Des Weiteren wurde er davon in Kenntnis gesetzt, dass die Wahl noch nicht abgeschlossen war und am 15.10.2017 die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus der Hauptwahl am 24.09.2017 stattfinden wird.

Er hat seinen Wahleinspruch nicht zurückgezogen. Nach der Stichwahl ging kein neuer bzw. weiterer Wahleinspruch ein.

Damit ist sein Wahleinspruch unzulässig und unbegründet und ist zurück zu weisen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: .....<sup>x</sup>.....  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

Vermerk:

Es war(en) .....<sup>0</sup>..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

